

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 25/00

Inhalt

Seite 173

**Studienordnung
für das Fernstudium Maschinenbau
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II**
**Prüfungsordnung
für das Fernstudium Maschinenbau
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

24.11.2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

vom 31. Mai 2000 für das Fernstudium Maschinenbau im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II (FB2) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin)

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 07.09.1998 (AMBl. FHTW Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S.630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II (FB 2) der FHTW am 31. Mai 2000 die nachfolgende Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau beschlossen:*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2000 an der FHTW für das Fernstudium Maschinenbau immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung vom 31. Mai 2000 für das Fernstudium Maschinenbau im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II (FB2) der FHTW Berlin.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO) vom 01.02.1999 (AMBl. FHTW Nr. 22/99), zuletzt geändert am 31.01.2000 (AMBl.FHTW Nr. 04/2000) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Fernstudium Maschinenbau ist über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für das Fernstudium Maschinenbau insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

*Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 07.11.2000

Anlagenmechaniker/in
Automobilmechaniker/in
Bohrer/in
Bohrwerker/in
Büchsenmacher/in
Chirurgiemechaniker/in
Dreher/in
Feinmechaniker/in
Fluggerätebauer/in
Fluggerätemechaniker/in
Flugtriebwerkmechaniker/in
Fräser/in
Gas-und Wasserinstallateur/in

Gerätezusammensetzer/in
Gießereimechaniker/in
Industriemechaniker/in
Kälteanlagenbauer/in
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in
Klempner/in
Konstruktionsmechaniker/in
Kraftfahrzeugelektriker/in
Kraftfahrzeugmechaniker/in
Landmaschinenmechaniker/in
Maschinenschlosser/in
Maschinenbaumechaniker/in
Maschinenbauzusammensetzer/in

Metallbauer/in (in den Fachrichtungen
Metallgestaltung, Konstruktionstechnik
und Fahrzeugbau)
Metallformer/in und Metallgießer/in
Metallschleifer/in
Modellschlosser/in
Orthopädiemechaniker/in
Revolverdrehler/in
Schleifer/in
Schlosser/in
Schmelzschweißer/in
Schmied/in
Schneidewerkzeugmechaniker/in

Stahlbauer/in
Teilezurichter/in
Verfahrensmechaniker/in in der
Hütten- und Halbzeugindustrie
Werkstoffprüfer/in
Werkzeugmacher/in
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in
Zerspannungsfacharbeiter/in (in den
Fachrichtungen Drehtechnik, Automaten-
Drehtechnik, Frästechnik, Schleiftechnik)
Zweiradmechaniker/in

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als unter (1) aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Das Fernstudium Maschinenbau soll den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet des Maschinenbaus so vermitteln, daß diese zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden.

(2) Das Fernstudium Maschinenbau ist gekennzeichnet durch eine naturwissenschaftlich und allgemeinwissenschaftlich geprägte Ausbildung.

§ 6 Studienbeginn , Aufnahmekapazität, Kursbetreuung

(1) Das Fernstudium Maschinenbau beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres.

(2) Die Aufnahmekapazität für das 1. Fachsemester wird durch eine Zulassungsordnung geregelt.

(3) Das Fernstudium Maschinenbau wird im Auftrag des FB 2 durch den an der FHTW für Fernstudium und Weiterbildung zuständigen Bereich betreut.

§ 7 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit/Art und Umfang des Lehrangebotes

(1) Das Fernstudium Maschinenbau hat eine Dauer von 11 Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in ein Grundstudium (4 Semester), ein Hauptstudium (6 Semester) und ein Diplomprüfungssemester (1 Semester).

(2) Das Grundstudium (4 Semester) umfaßt vier Module und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium (gesamt 6 Semester) gliedert sich in eine Aufbauphase (3 Semester) sowie in drei Vertiefungsrichtungen (jeweils 3 Semester). Die Aufbauphase umfaßt 3 Module. Die Vertiefungsrichtungen, von denen eine entsprechend dem Angebot der FHTW zu belegen ist, umfassen jeweils drei Module. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung werden die Vertiefungsrichtungen Konstruktion, Produktionstechnik und Vertrieb angeboten. Die Vertiefungsrichtungen werden bei einer Mindestteilnehmerzahl von jeweils 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchgeführt.

(4) Das Diplomprüfungssemester (1 Semester) beinhaltet die Anfertigung der Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(5) Die Studienfächer innerhalb der Module im Rahmen des Fernstudium Maschinenbau bestehen aus Selbststudienzeiten und Kontaktstunden.

(6) Das Selbststudium wird von den Studierenden auf der Grundlage der im Fernstudium Maschinenbau eingesetzten Medien für die Fernlehre realisiert.

(7) Die Kontaktstunden sind so festgelegt, daß das Fernstudium Maschinenbau berufsbegleitend durchgeführt werden kann.

(8) In den Kontaktstunden werden vor allem Seminare, Übungen und Prüfungen durchgeführt. Seminare und Übungen dienen der praxisnahen Anwendung und der Festigung von Kenntnissen, die im Selbststudium erworben wurden.

§ 8 Studienpläne

(1) Das Fernstudium Maschinenbau wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f durchgeführt.

(2) Die Fremdsprachenausbildung dient der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse.

§ 9 Teilnahmeentgelt

(1) Studierende im Fernstudium Maschinenbau haben für den Bezug von Medien für die Fernlehre ein Teilnahmeentgelt als Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der FHTW (EntgeltO), (AMBI. FHTW Nr. 17/99)“ .

(2) Die im Rahmen des Fernstudium Maschinenbau eingesetzten Medien für die Fernlehre werden nach Zahlungseingang übergeben und gehen in das Eigentum der Studierenden über. Autorenrechte bleiben davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

Anlage 1a zur Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau

Studienplan – Grundstudium

Modul	(Nr.) Studienfach	Std. SSSt.	Kontakt- stunden	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Allgemeine Grundlagen für Ingenieure	(1) Mathematik	216	72	24	24	24	-
	(2) Physik	144	48	24	24	-	-
	(3) Grundlagen CAD	72	24	24	-	-	-
Summe		432	144				
Technische Grundlagen für Ingenieure	(1) Grundlagen Technische Mechanik	216	72	24	24	24	-
	(2) Grundlagen Konstruktionslehre	144	48	24	24	-	-
Summe		360	120				
Maschinenbau - Grundlagen	(1) Grundlagen Maschinenelemente	72	24	-	-	-	24
	(2) Grundlagen Werkstofftechnik	144	48	-	24	24	-
	(3) Grundlagen Fertigungsverfahren	72	24	-	-	-	24
	(4) Hydraulik/Pneumatik	72	24	-	-	-	24
Summe		360	120				
Elektrotechnik und Thermodynamik	(1) Grundlagen Elektrotechnik / Elektronik	144	48	-	-	24	24
	(2) Grundlagen Elektrische Antriebe	72	24	-	-	24	-
	(3) Grundlagen Wärmelehre / Strömungs- lehre	72	24	-	-	-	24
Summe		288	96				
Gesamtsumme		1512	480	120	120	120	120

Std. SSSt: Stunden Selbststudium

Anlage 1b zur Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau

Studienplan – Hauptstudium / Aufbauphase

Modul	(Nr.) Studienfach	Std. SSt.	Kontakt- stunden	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
Maschinenbau II	(1) Konstruktionslehre	144	48	24	24	-
	(2) Maschinenelemente	72	24	24	-	-
	(3) Fertigungsverfahren	72	24	24	-	-
	(4) Arbeitsvorbereitung	144	48	24	24	-
Summe		432	144			
Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Fremdsprache für Ingenieure	(1) Betriebswirtschaft/Rechnungswesen	72	24	-	24	-
	(2) Qualitätsmanagement	72	24	-	24	-
	(3) Fremdsprache	144	48	24	24	-
Summe		288	96			
Produktionssteuerung	(1) CAD/CIM	144	48	-	-	48
	(2) Automatisierung	72	24	-	-	24
	(3) Produktplanung	72	24	-	-	24
	(4) Logistik	72	24	-	-	24
Summe		360	120			
Gesamtsumme		1080	360	120	120	120

Std. SSt: Stunden Selbststudium

Anlage 1c zur Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau
Studienplan – Hauptstudium / Vertiefung Konstruktion

Modul	(Nr.) Studienfach	Std. SSt.	Kontakt- stunden	8. S
Konstruktion von Maschinen	(1) Maschinenkonstruktion	144	48	24
	(2) Maschinenlabor	144	48	24
	(3) Fertigungs- u. Betriebsmittelkonstruktion	144	48	24
Summe		432	144	
Elemente der Konstruktion	(1) Getriebelehre	144	48	24
	(2) Leicht- u. Verbund- konstruktion	72	24	24
	(3) Stahlbau	72	24	-
	(4) Animationsdesign	72	24	-
Summe		360	120	
Wahlpflichtfächer	(1) WP 1 *	144	48	-
	(2) WP 2 *	144	48	-
Summe		288	96	
	Diplomandenseminar	72	24	
Gesamtsumme		1152	384	120

Std. SSt: Stunden Selbststudium

* Wahlpflichtfächer entsprechend dem Angebot der FHTW: siehe Tabelle in Anlage 1f

Anlage 1 d zur Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau
Studienplan – Hauptstudium / Vertiefung Produktionstechnik

Modul	(Nr.) Studienfach	Std. SSt.	Kontakt- stunden
Rechnerstützung der Produktion	(1) Rechnerintegrierte Produktion	144	48
	(2) Produktionsplanung und -steuerung (PPS)	144	48
	(3) Rechnerunterstützte Arbeitsvorbereitung	144	48
Summe		432	144
Elemente der Produktion	(1) Prozeßüberwachung	72	24
	(2) Montage - und Fügetechnik	144	48
	(3) Spezielle Bearbeitungsverfahren	72	24
	(4) Fabrikplanung	72	24
Summe		360	120
Wahlpflichtfächer	(1) WP 1*	144	48
	(2) WP 2*	144	48
Summe		288	96
	Diplomandenseminar	72	24
Gesamtsumme		1152	384

Std. SSt: Stunden Selbststudium

*Wahlpflichtfächer entsprechend dem Angebot der FHTW: siehe Tabelle in Anlage 1f.

Anlage 1 e zur Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau
Studienplan – Hauptstudium/ Vertiefung Vertrieb

Modul	(Nr.) Studienfach	Std. SSt.	Kontakt- stunden	8. Sem
Steuerung des Vertriebs	(1) Kostenrechnung/ Investitionsrechnung	72	24	24
	(2) Organisationales Beschaffungsverhalten	72	24	24
	(3) Strategisches Marketing	72	24	24
	(4) Vertriebscontrolling	72	24	-
	(5) Maschinentechnik	72	24	-
Summe		360	120	
Marketing im Vertrieb	(1) Marketing im Produktgeschäft	144	48	24
	(2) Marketing im Systemgeschäft	144	48	24
	(3) Marketing im Anlagengeschäft	144	48	-
Summe		432	144	
Wahlpflichtfächer	(1) WP 1 *	144	48	-
	(2) WP 2 *	144	48	-
Summe		288	96	
	Diplomandenseminar	72	24	
Gesamtsumme		1152	384	120

Std. SSt: Stunden Selbststudium

* Wahlpflichtfächer entsprechend dem Angebot der FHTW: siehe Tabelle in Anlage 1f.

Anlage 1 f zur Studienordnung für das Fernstudium Maschinenbau
Studienplan - Hauptstudium Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfach	Verwendbar für Vertiefungsrichtung		
	Konstruktion	Produktionstechnik	Vertrie
Fabrikanlagen		*	*
Fahrzeugtechnik	*		*
Fertigungssysteme	*	*	
Finite Elemente	*		
Fördertechnik	*		*
Lärm- und Strahlenschutz	*	*	*
Maschinendynamik	*		
Projektmanagement		*	*
Prozessleittechnik		*	*
Qualitätsmanagement II		*	*
Schweißtechnik	*	*	
Strahltechnologie		*	
Technische Beratungssysteme	*	*	*
Zuverlässigkeit	*		*

Der Fachbereichsrat des FB 2 entscheidet darüber , welche Fächer jeweils angeboten werden.
 Es sind mindestens 10 Teilnehmer/innen je Fach erforderlich.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

vom 31. Mai 2000 für das Fernstudium Maschinenbau im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II (FB2) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin)

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 07.09.1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S.630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II (FB 2) der FHTW Berlin am 31. Mai 2000 die nachfolgende Prüfungsordnung für das Fernstudium Maschinenbau erlassen: *

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2000 an der FHTW Berlin für das Fernstudium Maschinenbau zugelassen werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung vom 31. Mai 2000 für das Fernstudium Maschinenbau im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II (FB2) der FHTW Berlin.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung – RPO) vom 14.06.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Prüfungsleistungen

(1) In allen Studienfächern innerhalb der Module des Grundstudiums und der Module des Hauptstudiums sind Prüfungsleistungen gemäß § 4 RPO zu erbringen.

(2) Nach Abschluß eines Moduls erhält der Student/die Studentin ein Zertifikat über die erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Ein Muster des Zertifikates ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.11.2000

§ 4 Fachnote

(1) In Modulen, deren Beurteilung aus mehr als einer Prüfungsleistung resultiert, wird die Fachnote durch Bildung eines gewogenen Mittels der Prüfungsleistungen anteilig nach den jeweiligen Präsenz- und Selbststudienstunden ermittelt.

(2) Die Berechnung der Fachnote je Modul ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 5 Diplomvorprüfungszeugnis

Ein Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

a) ein Professor oder eine Professorin der FHTW als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Diplomarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin),

b) ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin).

§ 7 Gesamtprädikat für das Diplomzeugnis, Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Die Berechnung der Größe X_1 gemäß § 22 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikates der Diplomprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels:

für die Vertiefung Konstruktion

$$X_1 = 1/30 (6 \text{ FN } M_1 + 4 \text{ FN } M_2 + 5 \text{ FN } M_3 + 6 \text{ FN } M_4 + 5 \text{ FN } M_5 + 2 \text{ FN } M_6 + 2 \text{ FN } M_7)$$

Dabei bezeichnen FN M_1 bis FN M_7 die in der Aufbauphase des Hauptstudiums und in der Vertiefung Konstruktion erworbenen Fachnoten der Module:

FN M_1 Maschinenbau II

FN M_2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Fremdsprache für Ingenieure

FN M_3 Produktionssteuerung

FN M_4 Konstruktion von Maschinen

FN M_5 Elemente der Konstruktion

FN M_6 Wahlpflichtfach 1

FN M_7 Wahlpflichtfach 2

für die Vertiefung Produktionstechnik

$$X_1 = 1/30 (6 \text{ FN M}_1 + 4 \text{ FN M}_2 + 5 \text{ FN M}_3 + 6 \text{ FN M}_4 + 5 \text{ FN M}_5 + 2 \text{ FN M}_6 + 2 \text{ FN M}_7)$$

Dabei bezeichnen FN M₁ bis FN M₇ die in der Aufbauphase des Hauptstudiums und in der Vertiefung Produktionstechnik erworbenen Fachnoten der Module:

FN M₁ Maschinenbau II	FN M₄ Rechnerstützung der Produktion
FN M₂ Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Fremdsprache für Ingenieure	FN M₅ Elemente der Produktion
FN M₃ Produktionssteuerung	FN M₆ Wahlpflichtfach 1
	FN M₆ Wahlpflichtfach 2

für die Vertiefung Vertrieb:

$$X_1 = 1/30 (6 \text{ FN M}_1 + 4 \text{ FN M}_2 + 5 \text{ FN M}_3 + 5 \text{ FN M}_4 + 6 \text{ FN M}_5 + 2 \text{ FN M}_6 + 2 \text{ FN M}_7)$$

Dabei bezeichnen FN M₁ bis FN M₇ die in der Aufbauphase des Hauptstudiums und in der Vertiefung Vertrieb erworbenen Fachnoten der Module:

FN M₁ Maschinenbau II	FN M₄ Steuerung des Vertriebs
FN M₂ Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Fremdsprache für Ingenieure	FN M₅ Marketing im Vertrieb
FN M₃ Produktionssteuerung	FN M₆ Wahlpflichtfach 1
	FN M₇ Wahlpflichtfach 2

(2) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist als Anlage 4, 4 a und 4 b Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur (FH)“ / „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplommurkunden sind als Anlagen 5 und 5 a Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 ECTS – Punkte

Die Zuordnung der ECTS - Punkte je Modul für das Fernstudium Maschinenbau sind als Anlage 6 a, 6 b, 6 c, 6 d und 6 e Bestandteil dieser Ordnung.

§ 9 Übergangsregelung

Übergangsregelungen für Studierende, die vom Fernstudium nach der Studien – und Prüfungsordnung für das 5jährige kombinierte Fernstudium/Teilzeitstudium, Studiengang „Maschinenbau/Fertigung“ vom 06.12.1995 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 18/96) in das Studium nach dieser Ordnung wechseln, werden vom Prüfungsausschuss Maschinenbau als Einzelentscheidung getroffen.

§ 10 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung für das Fernstudium Maschinenbau

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Z e r t i f i k a t

<Herr/Frau> <Titel< <Vorname< <Name<

geboren am <Geburtsdatum< in <Geburtsort<

hat im

Fernstudium Maschinenbau

Modul < NN <

im ----- semester -----

die nachfolgend genannten Studienfächer abgeschlossen.

Studienfach**Fachnoten**

< Fach N <

< Leistungsbeurteilung < (Note N)

< Fach N <

< Leistungsbeurteilung < (Note N)

< Fach N <

< Leistungsbeurteilung < (Note N)

< Fach N <

< Leistungsbeurteilung < (Note N)

Berlin, den

Stempel des
FachbereichesUnterschrift
Dekan/in

Mögliche Leistungsbeurteilung (Fachnoten) : sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft. In der Klammer ist die auf eine Nachkommastelle gerundete Note angegeben.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für das Fernstudium Maschinenbau

Die Berechnung der Fachnote (FN) je Modul wird wie folgt vorgenommen:

Modul	Berechnung der Fachnote
Allgemeine Grundlagen für Ingenieure	$FN = 1/6 (3 PL_1 + 2 PL_2 + PL_3)$
Technische Grundlagen für Ingenieure	$FN = 1/5 (3 PL_1 + 2 PL_2)$
Maschinenbau - Grundlagen	$FN = 1/5 (PL_1 + 2 PL_2 + PL_3 + PL_4)$
Elektrotechnik und Thermodynamik	$FN = 1/4 (2 PL_1 + PL_2 + PL_3)$
Maschinenbau II	$FN = 1/6 (2 PL_1 + PL_2 + PL_3 + 2 PL_4)$
Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Fremdsprache für Ingenieure	$FN = 1/4 (PL_1 + PL_2 + 2 PL_3)$
Produktionssteuerung	$FN = 1/5 (2 PL_1 + PL_2 + PL_3 + PL_4)$

Konstruktion von Maschinen	$FN = 1/6 (2 PL_1 + 2 PL_2 + 2 PL_3)$
Elemente der Konstruktion	$FN = 1/5 (2 PL_1 + PL_2 + PL_3 + PL_4)$
Rechnerstützung der Produktion	$FN = 1/6 (2 PL_1 + 2 PL_2 + 2 PL_3)$
Elemente der Produktion	$FN = 1/5 (PL_1 + 2 PL_2 + PL_3 + PL_4)$
Steuerung des Vertriebs	$FN = 1/5 (PL_1 + PL_2 + PL_3 + PL_4 + PL_5)$
Marketing im Vertrieb	$FN = 1/6 (2 PL_1 + 2 PL_2 + 2 PL_3)$
Wahlpflichtfach 1	$FN = 1/4 (2 PL_1 + 2 PL_2)$
Wahlpflichtfach 2	$FN = 1/4 (2 PL_1 + 2 PL_2)$

PL: Prüfungsleistung des Studienfaches

Dabei bezeichnen PL_1 bis PL_N die Prüfungsleistungen der Studienfächer im Rahmen der Module gemäß Anlage 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f der Studienordnung.